



Fall-Nr.:	AHV-H 2010/5
Stelle:	Versicherungsgericht
Rubrik:	AHV - Alters- und Hinterlassenenversicherung
Publikationsdatum:	23.08.2019
Entscheiddatum:	17.02.2011

Entscheid Versicherungsgericht, 17.02.2011

Art. 43bis Abs. 1 AHVG und Art. 37 Abs. 1 IVV: Hilflosigkeit eines von Hemiplegie Betroffenen auch beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen und beim Verrichten der Notdurft. Entschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 2011, AHV-H 2010/5). Vizepräsidentin Miriam Lendfers, Versicherungsrichterin Monika Gehrler-Hug, Versicherungsrichter Martin Rutishauser; Gerichtsschreiberin Fides Haultle Entscheid vom 17. Februar 2011 in Sachen A.___, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Gabriela Grob Hügli, procap, Frobürgstrasse 4, Postfach, 4601 Olten, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Hilflosenentschädigung der AHV
Sachverhalt:

A.

A.a Für A.___ wurde am 23. September 2009 (act. 21) ein Gesuch um Abgabe eines Rollstuhls gestellt (worauf ihm in der Folge ein Kostenbeitrag gewährt wurde, act. 14). Am 5. November 2009 (act. 16) wurde er zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV angemeldet. Es wurde angegeben, aufgrund der Halbseitenlähmung rechts brauche er seit dem 18. Juli 2009 beim An- und Auskleiden mindestens Supervision und kleine Handreichungen. Aufstehen, Absitzen und Abliegen seien ohne regelmässige erhebliche Hilfe möglich, allerdings zum Teil mit Supervision. Beim Essen bedürfe der Versicherte der Hilfe beim Zerkleinern der Nahrung, weil ein beidseitiger Handeinsatz schwierig sei. Bei der Körperpflege sei Hilfe erforderlich mit Ausnahme des Badens/Duschens, wo aber wegen Sturzgefahr eine Hilfestellung nötig sei. Beim Verrichten der Notdurft sei keine Hilfe erforderlich. Bei der Fortbewegung sei Hilfe im



St.Galler Gerichte

Freien und bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte nötig, nicht aber in der Wohnung. Einer persönlichen Überwachung oder dauernden medizinisch-pflegerischen Hilfe bedürfe der Versicherte nicht.

A.b Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen/IV-Stelle nahm am 2. März 2010 eine Abklärung vor, indem sie die Tochter des Versicherten telefonisch befragte. Den Bericht darüber stellte sie dem Versicherten am 5. März 2010 zu. Dessen Ehefrau retournierte ihn am 19. März 2010 mit Änderungen und Bemerkungen (act. 11).

A.c Mit Verfügung vom 5. Juli 2010 (act. 5) sprach die Sozialversicherungsanstalt dem Versicherten ab 1. Juli 2010 eine Hilflosenentschädigung der AHV für Hilflosigkeit mittleren Grades zu. Mit Ausnahme des Aufstehens/Absitzens und der Notdurftverrichtung sei er in allen Alltagsverrichtungen auf Dritthilfe angewiesen.

A.d Der Versicherte erhob am 21. Juli 2010 (act. 3) Einsprache gegen diese Verfügung. Er sei seit dem schweren Hirnschlag so behindert, dass er keine der sechs Lebensverrichtungen selbständig erledigen könne. Er sei regelmässig und erheblich auf Dritthilfe angewiesen. Er sei rechtsseitig gelähmt und könne nicht mehr sprechen, so dass permanent jemand in seiner Nähe sein und er überall hin begleitet werden müsse. Die Ehefrau habe deswegen das Arbeitspensum auf 40 % reduziert, und während ihrer Erwerbstätigkeit betreuten ihn am einen Tag der Sohn oder die Schwägerin und am andern die Tochter. Es liege eine schwere Hilflosigkeit vor. Wer seinen Alltag miterlebe, komme unterschiedslos zum selben Ergebnis. Ein Augenschein würde der Verwaltung ein besseres Bild vermitteln. Einem anderen Patienten mit gleichen Behinderungen sei im Übrigen eine schwere Hilflosigkeit attestiert worden.

A.e Mit Entscheid vom 9. September 2010 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen die Einsprache ab. Nach den Darstellungen in der Anmeldung und bei der Abklärung bestehe beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen und bei der Notdurftverrichtung keine Hilflosigkeit. Das in der Einsprache Vorgebrachte sei nicht geeignet, dies in Zweifel zu ziehen. Da beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen keine erhebliche Hilfe benötigt werde, könne eine eingehendere Prüfung, ob bei der Verrichtung der Notdurft regelmässig Hilfe erforderlich sei, unterbleiben. Nach Lage der Akten sei der Versicherte aber auch dort wohl nicht als hilflos zu betrachten. Die



Angaben in der Anmeldung und diejenigen bei der Abklärung würden nicht wesentlich voneinander abweichen. Von weiteren Abklärungen seien keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.

B.

Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich die von Claudia Jost, procap, für den Betroffenen am 11. Oktober 2010 (vorsorglich) erhobene Beschwerde. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers beantragt, die Hilflosigkeit nochmals zu prüfen, insbesondere die Hilflosigkeit an Ort und Stelle abzuklären. Die Ehefrau des Beschwerdeführers, welche die Hilfe leiste, halte dafür, dieser könne nach der Verrichtung der Notdurft die Kleider nicht allein richten. Ausserdem müsse er im Bett mehrmals - auch nachts - umgelagert werden, um ein allfälliges Wundliegen zu verhindern. - In der Beschwerdeergänzung vom 11. November 2010 beantragt Rechtsanwältin lic. iur. Gabriela Grob Hügli, procap, als neu bestellte Vertreterin für den Beschwerdeführer, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades auszurichten, eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Wie einem zusätzlich eingeholten Bericht der betroffenen Personen vom 8. November 2010 zu entnehmen sei, müsse der Beschwerdeführer im Bett entsprechend positioniert und zugedeckt werden. Auch beim Verrichten der Notdurft benötige er Hilfe, nämlich etwa beim Ordnen der Kleider (Unterhemd und Hemd in die Hose schieben). Sei die Hose zu tief hinuntergefallen, so könne er sie nicht mehr selber heraufziehen. Hosen mit Knöpfen, Reissverschluss oder Gürtel könne er nicht selber öffnen oder schliessen. Auswärts, wo kein Closomat zur Verfügung stehe, sei der Beschwerdeführer auch bei der Reinigung nach dem Verrichten der Notdurft regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen. Die Tochter und die Ehefrau des Beschwerdeführers würden die korrekte Wiedergabe ihrer Antworten bzw. die Darstellung der Hilflosigkeit durch die Beschwerdegegnerin bestreiten. - Im genannten Bericht der Familie wurde unter anderem angegeben, zur Zeit der IV-Anmeldung sei sie in einer schwierigen Lage gewesen und habe die Sachlage und die Bedeutung der Anmeldung nicht richtig einschätzen können. Die telefonische Abklärung sei eine Zumutung gewesen. Es seien harsche Antworten auf Einwände gegeben und unerlässliche Bereiche nicht abgefragt worden. Die Tochter



erkenne ihre Aussagen in den Berichten teilweise nicht wieder. Auch bei Verwendung des Closomats müsse dem Beschwerdeführer nach der Verrichtung der Notdurft bei der Reinigung geholfen werden, um eine ausreichende Sauberkeit zu erreichen. Danach müsse beim Anziehen geholfen werden. Setze sich der Beschwerdeführer, müsse ihm der Stuhl an den Tisch geschoben und nachher wieder zurückgezogen werden. Absitzen und Aufstehen gelängen dem Beschwerdeführer nur bei gewissen Stühlen allein, beim Rollstuhl zum Beispiel nicht. Im Bett müsse er gelagert (Kissen unter die gelähmte Hand und in den Rücken) und es müsse ihm beim Zudecken geholfen werden. - Dr. med. B.____, Facharzt für Innere Medizin FMH, gab im ärztlichen Zeugnis vom 5. November 2010 an, soweit beurteilbar sei der Beschwerdeführer beim Aufstehen und Abliegen erheblich behindert. Selbständig aufstehen könne er nur von einem hohen, harten Stuhl und bei zusätzlichem Handgriff oder erreichbarer Tischkante. Abliegen ins Bett und Zudecken seien nur mit Hilfe möglich. Bei der Notdurftverrichtung sei er mit Closomat und erhöhtem Sitz teilweise selbständig. Falls aber die Hose unter die Knie rutsche, könne er sie nicht mehr anziehen. Auswärts und bei Benützen der Toilette im Parterre gelinge die Reinigung nicht selbständig.

C.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 19. November 2010 beantragt die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen, die in schwerem oder mittlerem Grad hilflos sind (vgl. Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG). Als hilflos gilt nach Art. 9 ATSG eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind nach Art. 43^{bis} Abs. 5 AHVG die Bestimmungen des IVG sinngemäss anwendbar, nach Art. 66^{bis} Abs. 1 AHV Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b IVV.



1.2 Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist, d.h. in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies dauernd der Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 IVV). Nach der Praxis sind sechs alltägliche Lebensverrichtungen massgebend, nämlich Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung, Kontaktaufnahme (BGE 121 V 90 E. 3a). Hilflos in einer dieser Lebensverrichtungen ist eine versicherte Person bereits dann, wenn sie für eine Teilfunktion regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist (Rz 8011 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). - Erheblich ist die Hilfe gemäss Rz 8026 KSIH, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise (ZAK 1981 S. 387) selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde. Die Hilfe ist regelmässig, wenn sie die versicherte Person täglich benötigt oder eventuell täglich nötig hat. Dies ist z.B. auch gegeben bei Anfällen, die zuweilen nur alle zwei bis drei Tage, jedoch unvermittelt und oft auch täglich oder täglich mehrmals erfolgen (ZAK 1986 S. 484; Rz 8025 KSIH).

2.

2.1 Im Streit liegt der Entscheid, mit welchem die Beschwerdegegnerin eine Einsprache gegen ihre Verfügung vom 5. Juli 2010 abgewiesen hat. Damit hatte sie dem Beschwerdeführer eine Hilflosenentschädigung der AHV für Hilflosigkeit mittleren Grades zugesprochen. Sie hat erkannt, dass der Beschwerdeführer beim An- und Auskleiden, beim Essen, bei der Körperpflege und bei der Fortbewegung der Hilfe sowie der dauernden Pflege bedarf, was nicht zu beanstanden ist.

2.2 Unter den Parteien strittig ist, ob der Beschwerdeführer beim Aufstehen/Absitzen/ Abliegen und beim Verrichten der Notdurft hilfsbedürftig ist. Im Anmeldeformular vom 5. November 2009 wurde, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht darlegt, für diese beiden Verrichtungen keine Hilflosigkeit bezeichnet. Indessen scheinen jene Angaben nicht mit genügendem Detaillierungsgrad und nicht ausreichend zuverlässig gemacht worden zu sein, wie das Markieren des Auswahlfeldes "nein" im Teilbereich des



Badens/Duschens und die damit nicht in Übereinstimmung zu bringende Beschreibung der erforderlichen Hilfe sowie die späteren Abklärungsergebnisse zeigen. Ausserdem sind die Angaben unter Bedingungen der bis 7. November 2009 dauernden stationären Rehabilitation des Beschwerdeführers gemacht worden (vgl. act. 17). Die Beschwerdegegnerin hat daraufhin eine telefonische Abklärung getätigt. Die betreuenden Familienangehörigen ergänzten bereits das schriftliche Ergebnis dieser Abklärung insofern, als sie die Feststellung, der Beschwerdeführer benötige beim "Positionieren (Kissen in den Rücken schieben)" Hilfe, durch den Hinweis ergänzten, dass die Klammerbemerkung lediglich ein Beispiel für die erforderlichen Hilfestellungen sei und zusätzlich der gelähmte Arm gelagert werden müsse. In der Beschwerdeergänzung und/oder dem Bericht der Familie wird dann geschildert, dass dem Beschwerdeführer beim Zudecken geholfen werden müsse. Gemäss dem Abklärungsbericht kann der Beschwerdeführer sich dank Haltegriffen selber ins Bett begeben und sich daraus auch selber wieder erheben und er kann sich im Bett ausserdem allein drehen. Er wird allerdings, was angesichts seiner Gesundheitsschädigung (spastisches, durchgehendes senso-motorisches Hemisyndrom rechts mit Plegie von Arm und Bein, vgl. act. 9) nachvollziehbar und unbestritten geblieben ist, im Bett gelagert. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er dies nicht allein tun kann und dass er sich, jedenfalls dann, wenn er mit der gelähmten rechten Seite nach oben gelagert wird, nicht selber zudecken kann. Eine Hilflosigkeit in dieser Lebensverrichtung ist daher ausgewiesen. Die in Rz 8016 KSIH entsprechend umschriebenen Voraussetzungen (Hilflosigkeit ist danach gegeben, wenn eine versicherte Person im Bett nicht in der Lage ist, sich selber zuzudecken oder zu lagern) sind erfüllt.

2.3 Was die Notdurftverrichtung betrifft, haben die betreuenden Personen wiederum bereits bei der Kontrolle des Berichts über die telefonische Abklärung die Feststellung, der Beschwerdeführer benötige bei der Reinigung keine Dritthilfe, dahingehend korrigiert, dass er dabei nur (aber immerhin) teilweise der Hilfe bedürfe. In ihrem Bericht vom 8. November 2010 legen sie dar, auch bei Verwendung des Closomats müsse dabei Hilfe geleistet werden. Die Angabe erscheint plausibel, wurde doch auch bei der Körperpflege beschrieben, dem Beschwerdeführer falle die Reinigung des Gesässes schwer, da er sie im Sitzen verrichten müsse. Auch dass beim Ordnen der Kleider gelegentlich Hilfe notwendig ist, wurde bereits telefonisch zur Auskunft gegeben. Im



späteren Bericht erklärten die Familienmitglieder im Einzelnen, die Hilfe sei erforderlich, um Hemd und Unterhemd nach der Verrichtung der Notdurft wieder in die Hose zu schieben, und gelegentlich, um die zu tief hinuntergerutschte Hose hochzuziehen. Aufgrund der Aktenlage kann als ausgewiesen betrachtet werden, dass dieser Bedarf an Dritthilfe die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hilflosigkeit in dieser Lebensverrichtung erfüllt.

2.4 Die Hilflosigkeit des Beschwerdeführers ist demnach schwer im Sinne von Art. 37 Abs. 1 IVG.

3.

3.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 9. September 2010 zu schützen. Dem Beschwerdeführer ist eine Entschädigung der AHV für eine Hilflosigkeit schweren Grades zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung der Leistungshöhe an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

Demgemäss hat das Versicherungsgericht

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. September 2010 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen eine Hilflosenentschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit zugesprochen;



St.Galler Gerichte

die Sache wird zur Festsetzung der Leistungshöhe an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.